

Amtliche Bekanntmachung

**KREIS DITHMARSCHEN**

Nr.: 61/2022
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 10.05.2022
Hinweis Dithmarscher Landeszeitung: 10.05.2022

Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ) - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und §§ 100 ff. des Schleswig-Holsteinischen

Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.12.2021 und mit Genehmigung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIIBB) – Landesamt vom 17.03.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Die Anstalt und ihre Aufgaben

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz der Anstalt

1. Der Kreis Dithmarschen ist Träger der Anstalt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum Dithmarschen (BBZ) mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.
3. Die Anstalt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Regionales Berufsbildungszentrum Dithmarschen“.
4. Die Anstalt darf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
5. Die Anstalt hat ihren Sitz in Meldorf.

§ 2 Standorte der Dienststelle

1. Die Anstalt unterhält Standorte in Meldorf und Heide und nach Bedarf weitere in anderen Gemeinden des Kreises.

2. Die Standorte nach Abs. 1 sind rechtlich unselbstständige Teile der Anstalt ohne eigene Kontroll- oder Beratungsorgane.

§ 3 Aufgaben der Anstalt

1. Die Anstalt erfüllt den staatlichen Bildungsauftrag nach den Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (§ 101 SchulG). Sie fördert die Bildung und Ausbildung junger Menschen und bereitet diese auf das Studium und/oder das Berufsleben vor.
2. Darüber hinaus kann das BBZ im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel weitere, im SchulG nicht vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten.

II. Organe der Anstalt

§ 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

Verwaltungsrat

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss über
 - a. Ziele und Grundsätze der Verwaltung
 - b. Empfehlungen zur Erweiterung der Geschäftsführung,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans, einschl. Stellenplan, des Geschäftsberichts, des Investitionsplans und des Jahresabschlusses,
 - e. Empfehlungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Anstalt,
 - f. Übernahme neuer Aufgaben,
 - g. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
 - h. die Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern der Anstalt in Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen,
 - i. den Verzicht auf Ansprüche der Anstalt und die Niederschlagung solcher Ansprüche,
 - j. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
 - k. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,

- l. den Erwerb von Vermögensgegenständen,
 - m. den Abschluss von Leasing-Verträgen.
 - n. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen,
 - o. die Übertragung der Entscheidungsbefugnis von 9. bis 14. auf die Geschäftsführung.
2. Der Verwaltungsrat nimmt im Verfahren zur Besetzung der Schulleiterin/des Schulleiters am BBZ die Aufgaben des Schulleiterwahlausschusses nach dem Schulgesetz wahr.
 3. Der Verwaltungsrat beschließt zudem auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz (§ 105 SchulG) über:
 - a. das Schulprogramm,
 - b. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
 - c. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.
 4. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und kann jederzeit über alle Angelegenheiten des BBZ Berichterstattung verlangen.

§ 6 Zusammensetzung

1. Dem Verwaltungsrat gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an; die Landrätin oder der Landrat ist Mitglied des Verwaltungsrats. Weitere 9 Mitglieder werden vom Kreis bestimmt, 5 davon auf Vorschlag der Geschäftsführung des BBZ.
2. Dem Verwaltungsrat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber
 - b. Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmer
 - c. die/der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses des Kreistages des Kreises Dithmarschen.

Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Amtszeit der weiteren und der nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Sie ist gekoppelt an die Wahlperiode des Kreistages. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Wahl der neuen Vertreterinnen oder Vertreter im Amt. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Kreistag, Ausscheiden aus dem BBZ oder Abberufung durch den Kreistag oder Abberufung auf Vorschlag des BBZ.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Reisekostenvergütung.

§ 7 Vorsitz

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sind die Mitglieder des Kreises und für die Stellvertretung die des BBZ. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet seine Sitzungen.
3. Die oder der Vorsitzende vertritt die Anstalt bei Abschluss von Dienstverträgen, sonstiger Rechtsgeschäfte mit der Geschäftsführung und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und der Geschäftsführung.
4. Das Verfahren bei der Vertretung der oder des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
5. Nach Ablauf der Amtsperiode der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 beruft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der neuen oder des neuen Vorsitzenden.

§ 8 Sitzungen

1. Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
2. Die Tagesordnung bestimmt die oder der Vorsitzende. Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Vor jeder Beschlussfassung des Verwaltungsrates über den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht, den Investitionsplan und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 5 ist die Geschäftsführung zu hören. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

§ 9 Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet in so genannten „Äußerer Schulangelegenheiten“ (insbesondere § 47 ff. SchulG) die Stimme der Landrätin

oder des Landrats und in so genannten „Inneren Schulangelegenheiten“ hat die Geschäftsführung ein Veto-Recht.

2. Der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder bedürfen Beschlüsse über den Dienstvertrag mit der Geschäftsführung und über den Haushaltsplan einschl. der Finanz- und Investitionsplanung sowie den Jahresabschluss.
3. Eine Beschlussfassung per Videokonferenz, auf schriftlichem Wege oder per digitaler Kommunikation (z.B. E-Mail) ist statthaft, falls kein Verwaltungsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren oder per digitaler Kommunikation ist von der Geschäftsführung durch schriftliche Aufforderung oder per digitaler Kommunikation an die Verwaltungsratsmitglieder zur Stimmabgabe innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der Geschäftsführung herbeizuführen. Eine verspätete Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

§ 10 Geschäftsordnung und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nicht ständiger Ausschüsse vorsehen.

Die Geschäftsführung

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, außer in den Fällen des § 7 Abs. 3.
2. Die Geschäftsführung leitet die Verwaltung der Anstalt in eigener Zuständigkeit nach den Vorgaben des Verwaltungsrats und im Rahmen der von dem Träger der Anstalt bereitgestellten Finanzmittel. Sie ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Gleiches gilt für die Erledigung des pädagogischen Auftrags nach dem Schulgesetz (§ 106 SchulG); für die Zusammenarbeit mit dem Land sind die Zielvereinbarungen nach § 109 SchulG Grundlage der Arbeit der Geschäftsführung. Über die Vorbereitung und den Abschluss solcher Zielvereinbarungen hat die Geschäftsführung im Übrigen dem Verwaltungsrat zu berichten.
3. Die Geschäftsführung ist gegenüber den Beamtinnen und Beamten sowie gegenüber den Beschäftigten der Anstalt weisungsbefugt. Sie ernennt die anstaltseigenen Führungskräfte im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.
4. Die Geschäftsführung gliedert die Verwaltung in Geschäftsbereiche und Sachgebiete sowie den schulischen Bereich in pädagogische Zentren. Sie weist diese den ihr unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu. Der von der Geschäftsführung erstellte Verwaltungsgliederungs- und

Dienst/Geschäftsverteilungsplan wird dem Verwaltungsrat vorgelegt. Dieser kann dem Vorschlag der Geschäftsführung widersprechen. In einem solchen Fall hat die Geschäftsführung einen neuen Verwaltungsgliederungs- und/oder Dienst-/Geschäftsverteilungsplan aufzustellen und vorzulegen.

5. Die Geschäftsführung legt dem Verwaltungsrat jährlich den Entwurf des Haushaltsplans, einschl. Stellenplan, des Investitionsplanes, des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses vor.
6. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Geschäftsführung für den Verwaltungsrat an. Über Eilentscheidungen hat die Geschäftsführung in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu berichten.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Geschäftsführung besteht aus der Leiterin/dem Leiter des BBZ. Die Stellvertretung wird über die Geschäftsverteilung geregelt.
2. Die Geschäftsführung wird von der „erweiterten Geschäftsführung“ beraten. Diese besteht neben der Geschäftsführung aus den Leitungen der Geschäftsbereiche, den Leitungen der pädagogischen Zentren, Vertreterinnen und/oder Vertretern des Personalsrats, der Gleichstellung und/oder der/dem Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz.

§ 13 Dienstverhältnisse

Für das anstaltseigene Personal gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Kreises. Über die Einstellung und Entlassung dieses Personals entscheidet die Geschäftsführung. Hinsichtlich der Besetzung von pädagogischen Führungsstellen sind die Bestimmungen des Schulgesetzes und die dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes zu beachten.

III. Finanzierung

§ 14 Finanzausstattung

1. Das Land Schleswig-Holstein stellt die Stellen der Lehrkräfte und die Mittel für deren persönliche Kosten zur Verfügung.
2. Der Kreis Dithmarschen stellt die notwendigen Budgetmittel für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie für die Finanzierung der Personalkosten des notwendigen Verwaltungs- und Betriebspersonals im Sinne des Schulgesetzes zur Verfügung.
3. Für Bildungsangebote außerhalb der Absätze (1) und (2) hat das BBZ die notwendigen Finanzmittel eigenständig aus dem Betrieb zu erwirtschaften. Dies gilt sowohl für die Sach- als auch für die Personalkosten.

IV. Die Haushaltswirtschaft

§ 15 Haushaltswirtschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Haushaltswirtschaft ist sinngemäß nach den Regelungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein doppisch zu führen.
3. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Dithmarschen (§ 107 SchulG).

V. Schlussvorschriften

§ 16 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats

Verträge der Anstalt mit Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der genannten Organe beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Verwaltungsrats rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von bis zu 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich bis zu 1.000,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Verwaltungsrats rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von bis zu 30.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich bis zu 3.000,00 Euro hält.

§ 17 Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats) sinngemäß; an die Stelle der Gemeindevertreterin/des Gemeindevertreters tritt Mitglied des Verwaltungsrats, an die Stelle des Kreistages und des Hauptausschusses tritt der Verwaltungsrat und an die Stelle der Landrätin/des Landrates tritt die Geschäftsführung.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Anstalt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindungen Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie sonstiger Ausschuss- oder ähnlicher Gremienmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und zu speichern.

§ 19 Anstaltsverwaltung

Die Anstalt unterhält an ihrem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 20 Aufnahme neuer Anstaltsträger

Zur Aufnahme neuer Träger der Anstalt bedarf es neben der Satzungsänderung (§ 5) eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen der Anstalt und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen über Veröffentlichung auf der Homepage des BBZ sowie einem Hinweis auf die Veröffentlichung in der DLZ.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ) – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16.05.2008 in seiner zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Heide, 03.05.2022



Stefan Mohrdieck
Landrat